

Bekanntmachung

Entfernung von Gräbern auf dem Friedhof in **Rurberg**

Nach § 24 der Satzung über die Ordnung auf Friedhöfen - Friedhofssatzung - der Gemeinde Simmerath in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.05.2010 sind nach Ablauf der Ruhezeit von 30 Jahren die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Friedhöfen zu entfernen.

Die Ruhefristen der nachfolgend aufgeführten Verstorbenen (Sterbejahre 1975 bis 1979) sind zwischenzeitlich abgelaufen:

Dederichs Paul Hermann,
Krumpen Johann,
Harth Clemens,
Harth Josef,
Nellessen Ferdinand,
Meder Maria,
Lauscher Hubert,
Flink Gertrud,
Lutterbach Ida,
Jansen Magdalena,
Nellessen Katharina,
Kniepen Elisabeth,
Cremer Wilhelm,
Harth Johann,
Flink Maria,
Gottfried Johann,
Lutterbach Friedhelm und
Dick Hildegard.

Die Unterhaltungsverpflichteten werden hiermit gemäß den Bestimmungen der Friedhofssatzung gebeten, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen bis zum

29. Februar 2012

zu entfernen.

Die Gemeinde Simmerath ist berechtigt, Grabstätten, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeräumt sind, abräumen zu lassen. Dann gehen die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen aufzubewahren. Die Unterhaltungsverpflichteten werden daher gebeten, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen baldmöglichst zu entfernen.

Simmerath, den 10. Oktober 2011

Gemeinde Simmerath
Der Bürgermeister

gez.: Karl-Heinz Hermanns
Bürgermeister